

**RICHTLINIEN DER EVANG. LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR
FÖRDERUNG ENERGIESPARENDER MAßNAHMEN DER
KIRCHENGEMEINDEN, KIRCHENBEZIRKE UND KIRCHLICHEN VERBÄNDE
VOM 3. DEZEMBER 1997 IN DER FASSUNG VOM 28. JUNI 2001**

1 Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

- 1.1 In der Verantwortung für die Schöpfung sind die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aufgefordert, sich für ihre Bewahrung einzusetzen. Sie haben hier eine Vorbildfunktion. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dabei ist, den Energieverbrauch, hauptsächlich in Gebäuden, insgesamt deutlich zu reduzieren und somit die Ressourcen zu schonen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die ökologischen Leitlinien für die Evang. Landeskirche in Württemberg.

Mit der Reduzierung des Energieverbrauchs wird der Ausstoß von Abgasen verringert. Ein besonderes Augenmerk muß dabei auf die Verminderung des CO₂-Ausstosses gelegt werden, da dies aufgrund der Erwärmung der Erdatmosphäre dringend geboten ist. Neben der Einsparung von Energie wird auch angestrebt, die Energiekosten deutlich zu senken.

Der Ausschuß für den Ausgleichstock hat am 3. Dezember 1997 beschlossen, daß aus den dem Ausgleichstock zugewiesenen Mitteln von dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteil der einheitlichen Kirchensteuer jährlich ein Betrag von bis zu 3 Mio. DM/1,5 Mio. € zur Finanzierung eines Sonderprogramms für Energiesparmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird. Bei entsprechenden finanziellen Anforderungen an den Fonds hat der Ausschuß am 28. Juni 2001 einer Überschreitung dieses Betrages zugestimmt, soweit Mittel vorhanden sind. Dieses Programm ist zeitlich zunächst nicht befristet. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Ausschuß für den Ausgleichstock unter Hinzuziehung des landeskirchlichen Energieberaters.

Die nachfolgenden Zuwendungsrichtlinien hat der Ausschuß für den Ausgleichstock in seiner Sitzung am 3. Dezember 1997 beschlossen. Eine Änderung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für den Ausgleichstock am 4. Dezember 1998.

Im Bedarfsfall können die Richtlinien jederzeit fortgeschrieben oder geändert werden.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Ausschuß für den Ausgleichstock entscheidet im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens und der verfügbaren Mittel. Die Entscheidung über Zuschußanträge kann dem Oberkirchenrat übertragen werden.
- 1.3 Zuwendungsempfänger sind: Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände.

2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers ist erforderlich.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Neubauten

- 3.1.1 Beim Neubau von Gebäuden (ausgenommen Pfarrhäuser und Gebäude bzw. Räume, die zur Vermietung vorgesehen werden, wie z. B. Wohngebäude, Büroflächen) werden Mehrkosten gefördert, die sich durch eine Verbesserung der Wärmedämmung gegenüber den geltenden, gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Wärmeschutzverordnung oder zukünftig Energieeinsparverordnung) und/oder durch den Einsatz eines emissionsgeminderten Wärmeerzeugers ergeben.

Die technischen Anforderungen sind in Anlage 1 enthalten. Der Oberkirchenrat kann die technischen Anforderungen im Bedarfsfall neu festsetzen.

Ein Gesamtenergiekonzept muß vorgelegt werden.

Diese Mehrkosten müssen detailliert und nachvollziehbar berechnet und dargestellt werden.

- 3.1.2 Der Fördersatz beträgt 70 % der anerkannten Mehrkosten. Sofern Zuschüsse Dritter gewährt werden, sind diese bei Berechnung des Förderbetrags vorab von den anerkannten Mehrkosten abzusetzen.

3.2 Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden

- 3.2.1 Bei vorhandenen Gebäuden (ausgenommen Pfarrhäuser und Wohngebäude bzw. Räume, die zur Vermietung vorgesehen werden, wie z. B. Wohngebäude, Büroflächen), werden grundsätzlich folgende energiesparende Maßnahmen nach Maßgabe der Anlage 1 gefördert:

- a) Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile (Standard Wärmeschutzverordnung 1995);
- b) Verbesserung der Fenster, Türen und Verglasungen:
beim Austausch von Fenstern und Türen werden die Mehrkosten gegenüber den gesetzlichen Anforderungen anerkannt, ansonsten werden die Kosten der Verglasungen und ggf. des Einbaus von Dichtungen anerkannt;
- c) Bauliche Verbesserungen, z. B. Herstellung eines unbeheizten Windfangs;
- d) Umstellung von Heizanlagen auf umweltfreundlichere Energieträger;
- e) Erneuerung von Heizkesseln und Brennern mit einem Mindestalter von 15 Jahren, wobei Kessel und Brenner die in Anlage 1 vorgegebenen Emissionsgrenzwerte erreichen müssen;
- f) Optimierung von Heizanlagen, z. B. durch Installation einer Heizzentrale für mehrere Gebäude;
- g) Reduzierung des Stromverbrauchs durch Austausch von Glühbirnen durch energiesparende Leuchtstoffmittel, Mehrkosten für energiesparende Beleuchtungssysteme;
- h) Grundlagenermittlung für ein Energiemanagement auf Kirchenbezirksebene;
- i) Referentenkosten für Energieschulungen auf Kirchenbezirksebene bis zu 5 Tagen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach den Bedürfnissen des Kirchenbezirks.

- 3.2.2 Gefördert werden nur Maßnahmen, für die sich ein Zuschußbetrag von mindestens 5.000 DM/2.000 € ergibt, ausgenommen sind hierbei die Ziffern 3.2.1 h) und i), bei denen keine Untergrenze gilt. Die Wirtschaftlichkeit und der künftig reduzierte Energieverbrauch müssen im Rahmen eines Gesamtenergiekonzeptes bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Die geplanten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis von Investitionsaufwand und erwarteter Einsparung der Energiekosten stehen.

Ab einer Investitionssumme (DIN 276) von 50.000 DM/30.000 € bei technischen Einrichtungen und 150.000 DM/100.000 € bei Baumaßnahmen (z. B. Wärmedämmung) ist ein Fachingenieur bzw. Architekt einzuschalten. Diese müssen eine Stellungnahme zur geplanten energiesparenden Maßnahme vorlegen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Förderung beträgt wie bisher 70 % der anerkannten Gesamtkosten nach Abzug eventueller Beiträge Dritter vom Gesamtaufwand, bei Ziffer 3.2.1 i) beträgt der Fördersatz 100 %. Zum Gesamtaufwand zählen auch die Kosten für die Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes, auch wenn nur für Teilmaßnahmen die Förderung aus dem Energiesparfonds beantragt wird.

Die Abrechnung erfolgt jeweils gebäudebezogen.

3.3 **Verwendung neuer Techniken beim Neubau von Gebäuden und bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden**

Wenn im Rahmen eines Gesamtenergiekonzeptes der sinnvolle Einsatz von regenerativen Energien nachgewiesen wird, kann eine Förderung erfolgen. Dies gilt auch für Projekte, die mit noch nicht auf dem Markt erhältlichen Techniken, wie z. B. mit halbdurchlässigen Wärmedämmungen, ausgerüstet werden sollen.

Ferner wird die Einrichtung umweltschonender Maßnahmen, z. B. Anlagen zur Verwendung von Regenwasser für untergeordnete Zwecke, (WC-Spülungen und Bewässerung von Außenanlagen), gefördert.

Ein Gesamtenergiekonzept ist vorzulegen. Im Einzelfall ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Oberkirchenrat erforderlich. Die Förderung beträgt bis zu 70 % der anerkannten Gesamtkosten nach Abzug von Beiträgen Dritter.

Beim Einsatz neuer Techniken behält sich der Ausschuß für den Ausgleichstock im Einzelfall eine Entscheidung vor, wenn der Gesamtaufwand hierfür den Betrag von 50.000 DM/30.000 € übersteigt oder Solaranlagen für die Erhitzung von Brauchwasser mit einer Grundfläche von mehr als 10 m² errichtet werden.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Oberkirchenrat das Vorhaben begleiten und die gewonnenen Erkenntnisse auswerten.

3.4 **Förderung von Photovoltaikanlagen**

Die Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist möglich, wenn sowohl das Gebäude, auf dem die Anlage installiert wird, als auch die Photovoltaikanlage selbst Eigentum der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks sind. Die Einspeisevergütung muß der Zuschußempfänger erhalten.

Bezuschußt werden nur Anlagen mit einer Mindestgröße von 2 kW und einer Höchstgröße von 10 kW.

Die Anlage wird mit einem pauschalen Zuschuß von 3.000 DM/1.500 € pro kW installierter Leistung gefördert.

Werden Drittzuschüsse gewährt, so sind diese in Höhe des prozentualen Anteils des Zuschusses an den Anlagenkosten vom Pauschalbetrag abzusetzen. Die Einspeisevergütung ist kein Drittzuschuß. Liegt der Anteil der Drittzuschüsse bei mindestens 50 %, ist keine Förderung aus dem Energiesparfonds möglich.

Die erforderliche Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung der Anlage muß vorliegen.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Zuwendung von Maßnahmen nach den Ziffern 3.1 - 3.4 sind unter Verwendung des Antragsformulars an den Oberkirchenrat vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Dem Antrag ist ein Gesamtenergiekonzept beizufügen, aus dem u. a. hervorgeht, in welchem Umfang durch die geplante Maßnahme künftig Energie eingespart werden kann. Wenn ein Ingenieur bzw. Architekt zugezogen wird, sollte dieser mit der Erstellung des Konzepts beauftragt werden, siehe auch Ziffer 3.2.2.

Bei bestehenden Gebäuden ist zusätzlich eine Aufstellung des Energieverbrauchs des betreffenden Gebäudes der letzten 5 Jahre (unterteilt nach Heizungs- und Stromverbrauch - in Verbrauchszahlen nicht in DM-Beträgen/€-Beträgen -) beizufügen. Bei einer Sanierung von Heizanlagen ist zusätzlich der letzte Bericht des Schornsteinfegers über die Emissionsmessung beizulegen.

Ferner ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die bereits vorhandenen Mittel sind dabei gesondert auszuweisen.

Werden die energiesparenden Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtanierung durchgeführt, sind die förderfähigen Kosten gesondert darzulegen und aus der Finanzierung der Gesamtmaßnahme herauszurechnen. Wenn für Baumaßnahmen für das betreffende Gebäude auch Mittel aus dem allgemeinen Ausgleichstock erwartet werden, ist dies bei der Antragstellung zu vermerken.

Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

- 4.2 Eine besondere Antragsfrist besteht nicht. Der Oberkirchenrat wird aber ermächtigt, erforderlichenfalls Antragsfristen einzuführen und durch Rundschreiben bekanntzugeben.

5 Bewilligungsverfahren

- 5.1.1 Die Zuwendung wird für die Gesamtmaßnahme bewilligt und dabei auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Bewilligung setzt voraus, daß die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.
- 5.1.2 Die im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Baumaßnahmen können nicht zusätzlich aus dem allgemeinen Ausgleichstock bezuschußt werden. Eine Förderung von energiesparenden Maßnahmen ist auch dann möglich, wenn der Kirchenbezirk keinen Beitrag gibt.
- 5.2 Für die Durchführung der energiesparenden Baumaßnahmen ist erforderlichenfalls die Genehmigung des Oberkirchenrats nach § 50 der Kirchengemeindeordnung o-

der § 25 Kirchenbezirksordnung einzuholen. Gegebenenfalls sind auch weitere staatliche Genehmigungen, wie z. B. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, vor Durchführung der Maßnahme einzuholen.

- 5.3 Der Oberkirchenrat teilt die Entscheidung über den eingereichten Antrag dem Antragsteller schriftlich mit. Nach Beginn der Baumaßnahme kann eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 60 % des bewilligten Zuschußbetrags beim Oberkirchenrat abgerufen werden. Der Restbetrag wird nach Vorlage der Abrechnungunterlagen samt Finanzierungsplan und endgültiger Zuschußfestsetzung ausbezahlt. Eine Rückforderung wird nur geltend gemacht, wenn der Rückforderungsbetrag mindestens 1.000 DM/1.000 € beträgt.
- 5.4 Bei Kostenerhöhungen ist keine Nachbewilligung möglich.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger darf die bewilligte Zuwendung nur für die beantragte Maßnahme verwenden. Nach Abschluß und Abrechnung der Maßnahme ist dem Oberkirchenrat eine **Kostenfeststellung mit den entsprechenden Rechnungen** samt endgültigem Finanzierungsplan zu übersenden.
- 6.2 Mitarbeiter des Technischen Referats des Oberkirchenrats können sich über den Stand der Arbeiten vor Ort vergewissern, die Arbeiten abnehmen und vor Beginn sowie nach Abschluß der Arbeiten Besichtigungen vornehmen, um die hier gewonnenen Erkenntnisse zur Auswertung und Optimierung von Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Die jährlichen Verbrauchszahlen sind bis zu 5 Jahre nach Fertigstellung auf Verlangen bereitzuhalten.
- 6.3 Wird die bewilligte Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet, fallen die Gesamtkosten nach der Abrechnung niedriger aus, als bei der Antragstellung angenommen, oder ändert sich die Finanzierung, z. B. durch höhere Drittzuschüsse, kann der Oberkirchenrat den ursprünglichen Zuwendungsbescheid aufheben und durch einen neuen ersetzen.

Sich hierbei ergebende Erstattungsbeträge sind an den Oberkirchenrat zurückzahlen.

- 6.4 Sollten sich nach der Antragstellung oder vor und während der Ausführung der Arbeiten die maßgeblichen Antragsgrundlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Oberkirchenrat unverzüglich zu unterrichten.

Der Oberkirchenrat entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

- 6.5 Treten zwischen Antragsteller und Oberkirchenrat Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien auf, entscheidet hierüber abschließend der Ausschuß für den Ausgleichstock.